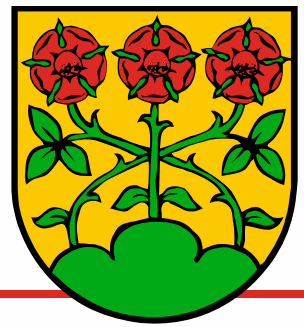


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 49

Donnerstag, 03. Dezember 2020



www.eberdingen.de

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die neue Corona-Verordnung der Landesregierung vom 30.11.2020 lesen Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Die standesamtlichen Nachrichten für den Monat November finden Sie im Innenteil
- Kundenselbstablesung der Wasserzähler für das Jahr 2020 (s. Seite 3)
- Bitte geänderte Redaktionsschlüsse beachten! (s. Seite 3)

Veranstaltung:

- Samstag, 05.12.: Drückjagd im Jagdrevier Nussdorf-Süd (s. Seite 3)

Vorankündigung:

- Samstag, 12.12.: Altpapiersammlung im OT Nussdorf durch den TSV Nussdorf

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de



Foto: Gemeinde

Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes haben mit Unterstützung eines Unternehmers wie jedes Jahr Weihnachtsbäume in allen drei Ortsteilen aufgestellt. Während es zurückliegend häufig gelungen ist, Bäume von Einwohnern zu erhalten, die im heimischen Garten zu groß geworden sind, wurden dieses Jahr Bäume aus unserem Gemeindewald benötigt.

**Notdienste****Notrufe**

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)
Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07.00 - 22.00 Uhr
Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versicherungskarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 05.12. / Sonntag, 06.12.**

Dr. Strauch, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/94240

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 05.12. / Sonntag, 06.12.**

Klein, Tanja / Öztürk, Neslihan / Schlenker, Nicole

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231

Ausbildungen Erste Hilfe

Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter

www.drk-ludwigsburg.de

Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg

Beratungen für Frauen in den Bereichen:

Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung (07141) 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443

Frauenhaus (07141) 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg, Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen

und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg

Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.

Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr

dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

04.12. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030
Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, Tel. 07150/916791

05.12. Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918

06.12. Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946

07.12. Enz Apotheke, Vaihingen (Enzweihingen), Vaihinger Str. 4,
Tel. 07042/5431

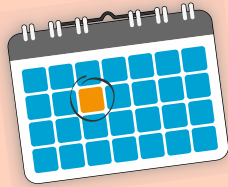
08.12. Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522

09.12. Kloster-Apotheke, Horheim, Klosterbergstr. 42, Tel. 07042/3058

Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027

10.12. Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100

Geänderter Redaktionsschluss



An alle Autorinnen und Autoren!

Bitte beachten Sie, dass anlässlich der Weihnachtsfeiertage und des Betriebsurlaubs über den Jahreswechsel vom Nussbaum Verlag folgende Redaktionsschlüsse gelten:

KW 51	Montag, 14.12.	08.30 Uhr
KW 52	Donnerstag, 17.12.	10.00 Uhr

In KW 53/2020 und KW 01/2021 erscheint kein Mitteilungsblatt.

Bürgermeisteramt Eberdingen

Revierübergreifende Drückjagd

Am Samstag, 5.12.2020 zwischen 8:00 bis 13:30 Uhr findet im Jagdrevier Nussdorf-Süd eine revierübergreifende Drückjagd zur Reduzierung des Schwarzwildbestands statt.

Beteiligte Reviere: Eberdingen, Weissach, Iptingen

Wir bitten die Bevölkerung, diesen Bereich zu meiden.

Die Jagdpächter



Kundenselbstablesung der Wasserzähler für das Jahr 2020

Die Gemeinde Eberdingen arbeitet, wie viele andere Gemeinden auch, seit Jahren bei der jährlichen Ablesung der Wasserzähler erfolgreich mit dem Rechenzentrum der Region Stuttgart sowie der Post Com GmbH zusammen.

Ähnlich wie bei der Ablesung der Stromzähler werden die Wasserzähler durch die Kunden **selbst** abgelesen. Dies spart Zeit und ist für Sie **kostenlos**.

Zur Durchführung der Selbstablesung erhalten alle Rechnungsempfänger ab ca. **02. Dezember 2020** ein Anschreiben mit beigefügter Selbstablesekarte zugestellt. Die Karte ist perforiert und kann, nachdem der Zählerstand eingetragen ist, herausgetrennt werden. Die Karte muss dann nur noch in einen **Briefkasten der P O S T** eingeworfen werden (**Bitte nicht in den Rathausbriefkasten!**).

Das Porto übernimmt die Gemeinde.

Dass die Zählerstände auch über das Internet unter <https://www1.dpeps.de/zaehlerw/zaehlerw.nav?evu=5700> gemeldet werden können, ist in der heutigen Zeit selbstverständlich und in diesem Verfahren bereits eingerichtet.

⚡ Telefonisch gemeldete Zählerstände können und werden nicht mehr berücksichtigt. ⚡

Mit der Bitte um dringende Beachtung!

Wichtig:

Wenn keine Zählerstandsablesungen oder Mitteilungen zur Verbrauchsabrechnung bis spätestens 27.12.2020 erfolgt, wird der Zählerstand entsprechend der Wasserversorgungssatzung aufgrund der vorausgegangenen Verbrauchsgewohnheiten **geschätzt**.

Sollte Ihnen bereits jetzt bekannt sein, dass während des gesamten Ablesezeitraumes (05. bis 27. Dezember 2020) eine Meldung des Zählerstands nicht möglich ist, bitten wir Sie, sich mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Hornickel, Tel. 07042/799-309 oder E-Mail fabienne.hornickel@eberdingen.de in Verbindung zu setzen.

Bürgermeisteramt Eberdingen
Kämmerei und Personalamt



Bücherei Nussdorf



Die Bücherei Nussdorf bleibt wegen eines Wasserschadens bis auf Weiteres geschlossen.

Kernzeit Hochdorf

Die Kernzeitkinder aus Hochdorf haben sich sehr über die Spenden des Legoaufrufs gefreut.

Wir waren überrascht über die tolle Resonanz!

Vielen lieben Dank an alle, die uns unterstützt haben.

Wir wünschen allen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit.



Amtliche Bekanntmachungen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die neue Corona-Verordnung vom 30.11.2020 trat am 01.12.2020 in Kraft.

Im Wesentlichen wurde aufgrund des MPK-Beschluss vom 25.11.2020 geändert:

- **Maskenpflicht (§ 3 Abs. 1):** Weitere Ausweitung der Maskenpflicht, u. a. gilt die Maskenpflicht verpflichtend vor Ladengeschäften sowie auf den diesen räumlich zugeordneten Parkflächen (Nr. 4).

Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die zuständige Behörde kann zudem auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz ebenfalls eine Maskenpflicht verfügen.

Für Schulen gilt eine Maskenpflicht an allen weiterführenden Schulen auch im Unterricht.

- **Ansammlungen und private Veranstaltungen (§ 9):** Nach Abs. 1 Nr. 2 darf sich eine Person (Ausgangsperson) mit Angehörigen aus dem eigenen Haushalt und mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalt sowie mit Verwandten in gerader Linie treffen, **sofern sich insgesamt nicht mehr als 5 Personen treffen**. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (d. h. einschließlich 14 Jahre) werden hierbei nicht mitgezählt. Die Person (Ausgangsperson)

son) selbst oder die Angehörigen aus dem weiteren Haushalt bzw. Verwandten in gerader Linie dürfen – im Rahmen der zulässigen 5 Personen – jeweils ihre Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mitbringen. Das bedeutet, dass die Personen auch aus mehr als zwei Haushalten kommen können, wenn die oben genannten Kriterien zutreffen.

Während der Weihnachtsfeiertage – in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 – sind Ansammlungen und private Veranstaltungen nur gestattet **mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten**; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Darüber hinaus ist es in dieser Zeit ebenfalls **gestattet, entsprechende Übernachtungen zu Familienbesuchen in Beherbergungsbetrieben (Hotels etc.) wahrzunehmen**.

Die CoronaVO ist – sowie alle Unterverordnungen – aufgrund eines Landtagsbeschlusses zunächst bis zum 27. Dezember befristet; eine Verlängerung scheint derzeit allerdings nicht ausgeschlossen. Die § 13 Absätze 2 bis 4 treten bereits mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft.

Bürgermeisteramt

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,



2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
 10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 Ansammlungen und private Veranstaltungen gestattet mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- 1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.
- (2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,



3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken notwendigen Übernachtungen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 8. Saunen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und
 12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmetern insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmetern auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14**Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen**§ 15****Grundsatz**

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16**Verordnungsermächtigungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwen-



derung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
4. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
11. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften § 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 3 fort.
- (2) § 13 Absätze 2 bis 4 treten mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 27. Dezembers 2020 außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung gemäß Satz 2 treten sämtliche Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler



Stellenangebote



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter für das Ordnungs- und Sozialamt 50% (m/w/d).

Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Der Tätigkeitsbereich umfasst u.a.:

- Vorbereitende, koordinierende und überwachende Tätigkeiten für den Amtsleiter
- Erstellen von Verträgen und Abrechnung der Elternbeiträge
- Bearbeiten von Zuschussanträgen
- Bearbeitung des interkommunalen Kostenausgleichs (Kindergarten/Schulkinder)
- Bearbeitung von Feuerwehrangelegenheiten
- Technische Friedhofsverwaltung

Eine weitere Anpassung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Wir bieten eine selbständige, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Als Qualifikation bringen Sie idealerweise eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar mit.

Eventuell konnten Sie auch bereits Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet oder verwandten Gebieten sammeln.

Ihre Bewerbung erwarten wir mit den vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

Mittwoch den 23.12.2020. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die

Gemeinde Eberdingen
Stuttgarter Straße 34
71735 Eberdingen
oder per E-Mail an
personalabteilung@eberdingen.de

Für weitere Informationen über den Aufgabenbereich steht Ihnen, Frau Zorn (Tel. 07042/799-317) zur Verfügung.

Bürgerinformationen

Verwaltungsstelle Hochdorf

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsstelle in Hochdorf vom **14.12.2020 – 04.01.2021**

geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt in Eberdingen, Tel. 07042/799 -203 oder an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel. 07042/98081. Bürgermeisteramt

Einwohnermeldeamt Eberdingen

Urlaubsbedingt bleibt das Einwohnermeldeamt in Eberdingen **am 04. Dezember 2020**

geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel.: 07042/98081 oder per E-Mail an: Rathaus.Nussdorf@eberdingen.de

Bürgermeisteramt



Altersjubilare



Wir gratulieren recht herzlich
im OT Hochdorf/Enz am
06.12. zum 80. Geburtstag,
Ingrid Amann, Mörikestr. 48

im Ortsteil Nussdorf am
05.12. zum 70. Geburtstag,
Vera Schüller, Siemensstr. 7

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück,
Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich
bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußen-
stellen.
Bürgermeisteramt

Standesamtliche Nachrichten

Beim Standesamt Eberdingen wurden im Monat **November 2020** folgende Eintragungen vorgenommen:

(Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass gem. § 5 Landes-
datenschutzgesetz **nur die Personenstandsfälle aufgenommen wurden, mit deren Veröffentlichung sich die Beteiligten unterschrieben einverstanden erklärt haben.**

Sterbefälle:

Am 28.10.2020 in Stuttgart
Springhorn, Peter
Schellingstraße 12, OT Nussdorf

Am 29.10.2020 in Hochdorf
Helga Ingrid Mahler geb. Gädtke
Gartenstraße 32/1, OT Hochdorf

Am 01.11.2020 in Hochdorf
Helga Editha Michaelis geb. Krüger
August-Lämmle-Str. 2, OT Hochdorf

Am 11.11.2020 in Eberdingen
Berta Sofie Bauz geb. Häcker
Hirschstraße 34, Eberdingen

Am 11.11.2020 in Pforzheim
Erna Böhringer geb. Neuber
Wiesenweg 10, Illingen

Am 22.11.2020 in Hochdorf
Günther Karl Kaufmann
Sonnenbergstraße 8, Vaihingen, OT Aurich

Am 25.11.2020 in Löwenstein
Manfred Sickinger
Wiesengrund 3, Eberdingen

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Telefonische Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags
und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe
Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie
sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea
Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellst-
möglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Bis auf Weiteres geschlossen

Dienstag bis Freitag
je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Samstag, sonn- und feiertags durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die
erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu
können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei
aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden.
Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das
weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Per-
sonen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung
eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten
der Bücherei zu verwenden

Müllabfuhr

Donnerstag 03.12. Restmüll + Restmüll 1100 L
Donnerstag 10.12. Biogut + Restmüll 1100 L

Kindergärten

Kindergarten Regenbogen



Aus meins wird deins

Im Zuge der Vorbereitung auf das diesjährige Laternenfest haben
wir uns mit der Geschichte des St. Martins und der Botschaft
des Teilens beschäftigt. Gemeinsam mit den Familien beteiligten
wir uns an der Spendenaktion Sternsinger 2020 „Aus meins
wird deins“.

Die Kinder spendeten ein eigenes, gut erhaltenes Kleidungs-
stück. Im Kindergarten verpackten wir alles in große Pakete,
welche danach zur Post gebracht wurden.

Es machte unsere Kinder sehr stolz, anderen Kindern zu helfen.



Wir bedanken uns bei allen Familien, welche diese Aktion so
zahlreich unterstützt haben.

Das Team vom Kindergarten Regenbogen



Öffnungszeiten und Telefonnummern

GemeindeverwaltungInternet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de**Tel. 7990****Zentralverwaltung**

Rathaus Eberdingen

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Durchwahl**Bürgermeister 799 401
Sekretariat 799 402
Fax 799 466**Bauamt**Amtsleiter 799 306
Stellv. Amtsleiterin 799 307
Fax 799 477**Kämmerei und Personalamt**Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften, KAG-Beiträge 799 317
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309
Kasse 799 311
Fax 799 488**Ordnungs- und Sozialamt**Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbe-/abmeldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455**Gemeindebauhof**Fax **819 9898**
81 999 07
Wassermeister 0171 950 6490
stv. Wassermeister 0171 950 6518**Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen****Verwaltungsaußenstellen:****Hochdorf/Enz**Fax **7095**
81 74 27**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Nussdorf**Fax **98 081**
81 54 63**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Keltenmuseum Hochdorf/Enz**Fax **78 911**
370 744**Öffnungszeiten:**Di.-Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr
Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr
Mo. geschlossen**Ortsbücherei****Eberdingen**Öffnungszeiten: **799 208**
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr**Hochdorf/Enz**Öffnungszeiten: **87 14 18**
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr**Nussdorf**Öffnungszeiten: **94 01 68**
Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr**Kindergärten**Eberdingen Arche Noah 7050
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145
Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64
Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50
Nussdorf/Reischachstraße 5608**Grundschule Eberdingen**Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0
Fax 87 14 22
Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0
Fax 97 05022**Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule****Hochdorf**Öffnungszeiten: **87 14 21**
11.15 - 17.00 Uhr**Nussdorf**Öffnungszeiten: **97 05020**
11.30 - 17.00 Uhr**Forstdienststelle****07152-52488**im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank
(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)**Postagentur Eberdingen, Filiale 603**Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr**Postagentur Hochdorf/Enz, Filiale 602**Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
17.30 - 19.00 Uhr
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr**AVL ServiceCenter**Telefon 07141 144 28 28
Fax 07141 144 28 29
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de**Wertstoffhof BURGHOF Plus**Öffnungszeiten:
Mo - Fr 07:45 - 11:45 u.
12:45 - 15:45 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr**Kehrbezirke für die Kaminreinigung****OT Eberdingen und Nussdorf****Bezirksschornsteinfegermeister**
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24**OT Hochdorf/Enz****Bezirksschornsteinfegermeister**
Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410



Schulnachrichten

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042 / 18510
E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der 01.01.2021

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2020 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2021 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2021 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2021 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

**Pferde
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind: **Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel.**
Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung, an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2021 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden. Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.
Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 - 710,
E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

VVS

Fahrplanbuch jetzt druckfrisch zu haben Letzte Auflage jetzt im Handel – ab nächstes Jahr Fahrpläne nur noch digital

Unser Alltag wird immer schnellerlebiger – auch der öffentliche Nahverkehr. Gab es früher nur einen Fahrplanwechsel im Jahr, werden heute Fahrpläne verschiedener Linien im Jahresverlauf wegen zahlreicher Verbesserungen häufiger angepasst. Das hat zur Folge, dass das gedruckte Fahrplanbuch heute noch aktuell ist, in zwei Wochen aber an einigen Stellen schon veraltet sein kann. Auch die Nachfrage ist in den letzten Jahren stark gesunken. Deshalb ist nun das gedruckte Fahrplanbuch in seiner letzten Auflage im Handel.

Über die Fahrplanauskunft www.vvs.de und über die App „VVS Mobil“ können Fahrgäste immer die aktuellen Verbindungen abrufen. Für stark nachgefragte Linien wird der VVS weiterhin die beliebten Minifahrpläne in gedruckter Form herausgeben. Sie passen gut in den Geldbeutel und werden zum Beispiel über die Kundenzentren der Verkehrsunternehmen angeboten. Die Fahrplanbuchseiten in gewohnter Form lassen sich nach wie vor über die Homepage abrufen und zwar über den Button „mehr Auskunft“ auf der Homepage und dann rechts „Fahrplanbuchseiten“. Dort können Fahrgäste dann Ihre Linie auswählen. Neu gibt es die Fahrplanbuchseiten in Kürze auch in der App „VVS Mobil“. (uli)

Fahrplan der Strohäubahn wird ausgeweitet Halbstunden-Takt an Samstagen zum Fahrplanwechsel

Die Strohäubahn (RB47), die Heimerdingen und Korntal verbindet, ist ab 13. Dezember samstags im Halbstunden-Takt unterwegs und damit doppelt so oft wie bisher. Die Züge fahren von 8 bis 23 Uhr alle 30 Minuten. Der neue Fahrplan an Samstagen bietet vor allem für alle Wochenendausflügler einen echten Mehrwert. Bereits im März konnten sich Fahrgäste über eine erste Erweiterung des Angebots freuen. Seither fahren die Züge der Strohäubahn unter der Woche bis 23.30 Uhr im Halbstunden-Takt und sind außerdem täglich eine Stunde länger bis 00.30 Uhr unterwegs. Der Zuspruch für die Strohäubahn ist groß und die Fahrgäste nehmen das Angebot der Nebenbahn gut an. Zusätzliche Fahrten an Samstagen sollen die Attraktivität der Strecke weiter steigern und neue Fahrgäste ansprechen. Wer sich ein VVS-Ticket kaufen möchte, der bekommt dieses seit Januar günstiger. Seitdem liegen Hemmingen und Heimerdingen auf der Tarifzongrenze 2/3. Dadurch sind auf der gesamten Strecke maximal zwei Zonen bis Stuttgart zu lösen. Ein Tagesticket kostet nur noch 6 statt 8,60 Euro und die einfache Fahrt 3,10 Euro statt 4,20 Euro.

Der VVS bittet Fahrgäste, sich vor ihrer Fahrt über vvs.de oder die App „VVS Mobil“ zu informieren. Alle Infos zum neuen Fahrplan der Strohäubahn stehen den Fahrgästen dort rechtzeitig zum Fahrplanwechsel zur Verfügung. (nh)

VVS belohnt treue Stammkunden

Abonnenten und Fahrgäste mit Zeittickets dürfen an den Adventswochenenden eine weitere Person mitnehmen

Obwohl die Zeiten schwierig sind, haben die allermeisten Stammkunden dem VVS die Treue gehalten. Damit haben sie dazu beigetragen, den Fortbestand vor allem der mittelständischen Verkehrsunternehmen zu sichern. Trotz des Rettungsschirms hätte die Zukunft der Unternehmen bei einer Kündigungswelle düster ausgesehen. Für die Treue möchte sich der VVS nun mit einer Mitnahme-Aktion bei seinen Stammkunden bedanken. Die Aktion gilt für alle Abonnenten (inkl. Scool-Abo und Ausbildungs-Abo) und Fahrgäste mit anderen Zeittickets (Wochen-, Monats-, JahresTicket, StudiTicket, Anschluss-StudiTicket, Menschen mit



Schwerbehindertenausweis plus Beiblatt und Wertmarke). An allen vier Adventswochenenden, d. h. Samstag und Sonntag, können sie eine weitere Person kostenfrei im Geltungsbereich ihres Tickets mitnehmen. Das gilt auch für diejenigen, die beispielsweise schon ein TicketPlus haben und am Wochenende ohnehin schon zu zweit fahren können. Praktisch für alle, die an den Adventswochenenden mit Bus und Bahn zum Weihnachtseinkauf fahren möchten. (uli)

Landkreis Böblingen

Klärschlammverwertung in Böblingen:

Zweckverband kbb gegründet

65 Mitglieder haben Beitritt erklärt

Landrat Roland Bernhard:

„Ökologisch und energetisch eine saubere Sache!“

Die Planungen für den Bau einer Klärschlammverwertungsanlage auf dem Grundstück des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk (RBB) haben einen wichtigen Fortschritt erzielt. In der Böblinger Kongresshalle konstituierte sich am Mittwoch (25.11.) in seiner ersten Sitzung der Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (kbb).

Zweckverband kbb

Dem Zweckverband sind als Gründungsmitglieder 56 Kommunen und Verbände beigetreten, in der Sitzung am 25.11.2020 wurden weitere 9 Mitglieder aufgenommen. Die Mitglieder sind vorwiegend aus dem Landkreis Böblingen und den weiteren Landkreisen Calw, Freudenstadt und Rottweil, die zum RBB-Verbandsgebiet gehören. Der RBB als Betreiber und die Stadt Böblingen als Standortkommune zählen zu den Mitgründern. Zwischenzeitlich sind auch Interessenten aus den Kreisen Esslingen und Ludwigsburg dem Zweckverband kbb beigetreten, diese Landkreise verbindet neben der Nähe zum Landkreis Böblingen auch eine Zusammenarbeit bei anderen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Klärschlammverwertungsanlage

Die Klärschlammverwertungsanlage wird voraussichtlich 2027 den Betrieb aufnehmen. Das maximale Klärschlamm-Kontingent beträgt 120.000 Tonnen entwässertem Klärschlamm pro Jahr, woraus 37.000 Megawattstunden Fernwärme und 6.000 Megawattstunden Strom gewonnen werden können. Der Verbrennungsprozess wird in einem Wirbelschichtofen nach neuem Stand der Technik stattfinden; die Prozessabgase werden in einer modernen Rauchgasreinigungsanlage aufwändig gereinigt und unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich.

Die neue Anlage wird in die bestehenden Anlagen integriert und keine Flächen beanspruchen, die über das bisherige Betriebsgelände des Restmüllheizkraftwerkes reichen; ein Eingriff in den umgebenden Wald erfolgt nicht.

Die An- und Abfahrten der maximal 15 täglichen Klärschlamm-Anlieferungen der Verbandspartner werden außerhalb der Stoßzeiten auf der Zufahrtsstraße K 1057 erfolgen.

Roland Bernhard, Landrat des Landkreises Böblingen, freut sich über die Verbandsgründung: „Das Projekt ist ökologisch und energetisch eine saubere Sache. Zudem ist es wirtschaftlich äußerst sinnvoll. Mit der Anlage ermöglichen wir den Kommunen als Kläranlagenbetreiber nicht nur, ihre zukünftigen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.“

Landrat Bernhard ist auch Vorsitzender des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk und sieht in der Kooperation beider Zweckverbände eine Win-win-Situation für alle Seiten: „Durch die Synergieeffekte mit dem Restmüllheizkraftwerk erreichen wir neben günstigen Behandlungspreisen für den Klärschlamm auch Stabilität für die Annahmgebühren beim Restmüll. Diese Struktur kommt allen Gebührenzahlern im Verbandsgebiet des RBB also doppelt zugute.“

Außerdem bedeutet die Klärschlammverwertung den Einstieg in eine Kreislaufwirtschaft, da der darin enthaltene Phosphor zurückgewonnen wird. Phosphor ist ein knapper und lebensnotwendiger Baustein im Dünger.

Das Restmüllheizkraftwerk, und damit auch der Standort für die geplante neue Anlage, liegen auf der Gemarkung Böblingen. Eigentümer des Grundstücks ist der RBB. Die weiteren Planungen werden deshalb in enger Abstimmung mit der Stadt Böblingen erfolgen.

Der RBB-Geschäftsführer Dr. Frank Schumacher erläutert: „Das Konzept sieht vor, dass die moderne Verwertungsanlage vom RBB geplant und errichtet und vom neuen Zweckverband kbb gepachtet wird. Mit der am Standort bestehenden Infrastruktur entstehen zahlreiche Synergie-Effekte. Der wirtschaftliche Nutzen besteht in zusätzlichen Erlösen aus dem Verkauf der grünen Fernwärme und der gemeinsamen Nutzung von Personal und Werkstätten. Diese zusätzlichen Erlöse werden verwendet, um die Kosten bei der Verwertung von Klärschlamm und Restabfall zu reduzieren, da ein Zweckverband keine Gewinne machen darf.“

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen wird jährlich überprüft

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen (beschäftigungspflichtige Arbeitgeber), sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung, ob die Beschäftigungspflicht im Kalenderjahr 2019 erfüllt wurde, müssen die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bis spätestens 31.03.2021 der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit ihre Beschäftigungsdaten anzeigen. Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag von 9.30 – 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 07161/9770 – 333 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Arbeitsagentur Ludwigsburg beantwortet.

Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote. Die gesetzliche Frist bis spätestens 31. März 2021 kann nicht verlängert werden. Geht die Anzeige verspätet ein oder ist sie unvollständig oder falsch ausgefüllt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die betroffenen Arbeitgeber erhalten Anfang Januar 2021 die für die Anzeige erforderlichen Vordrucke sowie das Bearbeitungsprogramm IW-Elan auf CD-ROM. Das Programm IW-Elan unterstützt bei der Bearbeitung der Vordrucke und ermöglicht die Abgabe der Anzeige in elektronischer Form. Es kann auch unter <http://www.iw-elan.de> kostenlos heruntergeladen werden. Auch beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keine Unterlagen erhalten, sind anzeigepflichtig. Sie werden, ebenso wie Arbeitgeber, die einen zusätzlichen Bedarf haben, gebeten, die Anzeigunterlagen über den Bestellservice der Bundesagentur für Arbeit unter <http://www.iw-elan.de> anzufordern. Weitere Hinweise können abgerufen werden unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen>.

Landratsamt Ludwigsburg

Kfz-Zulassung in der Außenstelle Vaihingen wieder offen

Am 1. Dezember nimmt die Außenstelle in Vaihingen den Betrieb wieder auf. Ab kommendem Dienstag stehen die Mitarbeiter vor Ort wieder für alle Vorgänge rund um die Zulassung von Fahrzeugen bereit. Für Führerscheine Angelegenheiten steht den Bürger*innen weiterhin die Hauptstelle in Ludwigsburg zur Verfügung. Um die Abstandsvorschriften einhalten zu können und größere Ansammlungen von Kunden zu vermeiden, ist der persönliche Besuch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Die Terminvergabe erfolgt online unter www.landkreis-ludwigsburg.de und ist für zwei Wochen im Voraus möglich. Die Außenstelle darf nur mit Mund-/Nasenschutz betreten werden, der selbst mitzubringen ist. Das Landratsamt bittet, auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten. Der Vorgang kann nur bearbeitet werden, wenn beim Termin alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Die benötigten Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes zu finden. Anstatt eines persönlichen Besuchs gibt es auch die Möglichkeit der internetbasierten Zulassung oder Abmeldung eines Fahrzeugs. Eine Vorsprache bei der Zulassungsbehörde ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Weitere Informationen dazu finden sich ebenfalls auf der Homepage des Landkreises Ludwigsburg.



Parkdecks für Besucher der Kfz-Zulassung ab 1. Dezember geschlossen

Saniert und aufgestockt wird das Parkhaus des Landratsamts während der nächsten rund eineinhalb Jahre. Ab 1. Dezember ist das Parkhaus einschließlich der Parkdecks (Zufahrt über Alt-Württemberg-Allee) für Besucher der Kfz-Zulassung geschlossen. Weiterhin offen ist hingegen die Besucher-Tiefgarage in der Eugenstraße. Das Landratsamt bittet die Kunden der Kfz-Zulassung die Tiefgarage zu nutzen,

Kreisfahrplan für 2021 im Laufe der 50. Kalenderwoche erhältlich

Zwei Bereichspläne erstmals in einem Fahrplanbuch zusammengefasst

Der Kreisfahrplan für das Jahr 2021 ist im Laufe der 50. Kalenderwoche (beginnt am 7. Dezember) erhältlich in Schreibwarenläden, an Kiosken, in einigen Rathäusern, an der Bürgerinfo und in der Kfz-Zulassung des Ludwigsburger Kreishauses und seinen Außenstellen. Neu ist, dass die bisherigen Bereichspläne für Nord und Süd erstmals in einem Fahrplanbuch zusammengefasst sind. Dadurch ist der Kreisfahrplan zwar etwas dicker, aber man bekommt für den Preis von 3,80 Euro den Überblick über den gesamten Landkreis. Der Kreisfahrplan erscheint zum 33. Mal. Ab dem 13. Dezember 2020 gilt das Buch für ein Fahrplanjahr.

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – gilt bis auf weiteres
Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben. Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische dienstags zwischen 15:30 - 17:30 Uhr
Sprechzeiten:

donnerstags zwischen 9:00 - 11:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.
Petra Rapp, Telefon 07042 9304 31;
E-Mail: rapp@diakonie-vaihingen.de
Andrea Magenau, Telefon 07042 9304 11;
E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Michaela Siems, Telefon 07042 9304 30; E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie
Telefonische Sprechzeiten: dienstags und donnerstags zwischen 14:00 und 16:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Telefon 07042 9304 20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung: Frau Krieg ist i.d.R. Di, Mi und Do erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Frau Krieg, Telefon 07042 9304 12;
E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de

KDV Schuldnerberatung

Telefonsprechstunde: montags von 9:00 - 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Schuldnerberatung - Verwaltung + Anmeldung 07042 9304-34,
Frau Franke 07042 9304-32, Frau Kußmaul 07042 9304-33

Suchthilfe

Beratung, Behandlung und therapeutische Hilfe

Außensprechstunde der PSB Kornwestheim
Christine Schiller, Telefon 07154 805975 0

Folgende Angebote finden in dieser Zeit nicht statt:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

- in Vaihingen/Enz: Kontakt: Alfons Kirsch, Tel: 07042 14587
- in Großsachsenheim: Kontakt: Richard Fromberger, Tel: 07145 931493

Kontaktstühle

Offener Treffpunkt für Menschen mit seelischen Belastungen und psychischer Erkrankung

Café Mittendrin

Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes Ludwigsburg
Service-Telefon: 07141 144 2029

Trauercafé

Tafelladen Vaihingen an der Enz

Büro für Tafelausweise

Tafel-Café

Kopf hoch?!

Einfach so? Auch wenn man nicht recht weiß warum? Optimisten meinen, dass alles irgendwie schon gut weitergehen wird. Wenn wir mit offenen Augen in die Welt schauen, wird der Optimismus sehr gedämpft. Wir sehen und hören von Krisen, Konflikten, Kriegen, Katastrophen und Corona überall in der Welt. Jesus kündigt in seiner Endzeitrede in Lukas 21 an: „Auf Erden wird den Völkern bange sein.“ Endzeit ist die Zeit vor seinem sichtbaren Wiederkommen. Advent bedeutet: Er kommt wieder! Allerdings haben wir keinen Fahrplan!

Worauf schauen wir in schwierigen Zeiten? Von was bzw. von wem lassen wir unser Denken, Fühlen und Handeln bestimmen? Jesus ruft uns in seiner Endzeitrede zu:

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht!“ (Lukas 21,28)



Bild von Daniel Reche auf Pixabay

Also nicht resigniert, mutlos und verzagt den Kopf hängen lassen und sich sagen: Was kann ich schon tun? Jesus ruft zu: Kopf hoch! Nicht einfach so. Nein, wir haben allen Grund dazu. Jesus ermutigt, auf ihn zu schauen und ihm zu vertrauen. Er ist heute da und an jedem neuen Tag. Wir dürfen leben in der Erwartung, dass er handelt und sich als der Lebendige erweist.

Kopf hoch! Auch deshalb, weil Jesus unsere Zukunft ist. Diese Welt strebt nicht dem Untergang zu, sondern seinem Kommen. Er wird eine neue Welt heraufführen, die vom Frieden bestimmt sein wird. Wir können die Welt nicht retten. Mir fällt auf, dass das Tunwort „retten“ in der Weltpolitik immer öfters vorkommt. Er ist der kommende Retter, der kommende Erlöser.